

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.07.2002

Geschäftszahl

2000/05/0220

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass das Baugesuch ein Eckgrundstück betrifft, sodass es (jedenfalls bei der im Beschwerdefall gegebenen, nicht als ungewöhnlich anzusehenden Konfiguration) keine "hintere Grundstücksgrenze" im Sinne des § 5 Abs. 2 Bgld BauG 1997 gibt (Hinweis E 18.10.1988, 85/05/0116, BauSlg 1194, zur insofern vergleichbaren früheren Rechtslage).